

## ZBB 2024, 155

**BGB § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3, § 488 Abs. 1 Satz 2, § 675f Abs. 5 Satz 1, § 700 Abs. 1; UKlaG § 1**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Bank: Kontrollfähigkeit eines vereinbarten Verwahrentgelts für Bankguthaben auf Girokonten**

LG München I, Urt. v. 20.03.2023 – 22 O 2030/21, BKR 2023, 400 = ZIP 2024, 226 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

### Orientierungssatz

Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank enthaltene Klausel, nach der für Bankguthaben auf Girokonten, die ab dem 1. 6. 2006 eröffnet wurden, ab einem Betrag von 5.000,01 € ein Verwahrentgelt i. H. v. 0,5 % p. a. anfällt, ist als Preishauptabrede zu qualifizieren, da sie eine Hauptleistungspflicht der Bank (Verwahrung der Gelder) aus dem Girovertrag mit ihren Kunden betrifft. Als Preishauptabrede unterliegt die angegriffene Klausel aber nicht der Inhaltskontrolle.